

VIS: 
5.5.03



10 157

Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

- 2 -

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 27. Februar 1981 wurde die **Stiftung ALG Neuthal** mit Sitz in Dietikon gestützt auf § 16 lit. d aStG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 81/10 138). Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 28. September 1995 wurde die Steuerbefreiung bestätigt (AFD 95/10 269).

Nach Einsicht in die den heutigen Verhältnissen angepassten Bestimmungen sowie der mit Beschluss des Bezirksrates Dietikon vom 12. Juni 2002 geänderten Urkunde (act. 5) ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne von § 61 lit. f StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die Stiftung übt seit Jahren eine aktive gemeinnützige Tätigkeit aus (act. 7 - 9, Jahresberichte und -rechnungen). Es rechtfertigt sich daher, die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung zu bestätigen.

Das Kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die **Stiftung ALG Neuthal** mit Sitz in Dietikon weiterhin gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung *betreffend Staats- und Gemeindesteuern* können die Gesuchstellerin und die Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, Sumatrastrasse 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erheben.

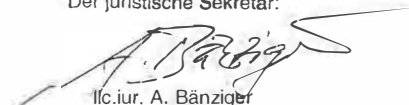
4. Gogen diese Verfügung *betreffend die direkte Bundessteuer* können die Gesuchstellerin und das Kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer, beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, innert dreissig Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erheben. Sofern die Einsprecherin zustimmt, wird diese Einsprache als Beschwerde an die kantonale Bundessteuer-Rekurskommission weitergeleitet. Die Einsprache muss für diesen Fall die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweisurkunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - a) Stiftung ALG Neuthal, Herrn A. Widmer, Aktuar, c/o Vormundschaftssekretariat, Stadthaus, 8953 Dietikon, zuhanden der Stiftung,
 - b) das Steueramt der Stadt Dietikon,
 - c) das kantonale Steueramt, Registerabteilung,
 - d) das kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer,
 - e) Bezirksrat Dietikon.

Zürich, den
Bä/ss

24. März 2003

Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:

Versandt am: 24. März 2003


Ilc.iur. A. Bänziger